

V-8 Kritik am Rahmenvertrag Urheberrecht – Weg mit dem Schultrojaner

Antragsteller*innen: Patrick Hanft (KV Würzburg), Philipp Steffen (KV Fürth)

Bemerkungen:

- angenommen ○ abgelehnt ○ _____

1 Die GRÜNE JUGEND Bayern möge folgenden Antragstext beschließen:

2 Die „Analysesoftware zur Sicherstellung der Einhaltung von Nutzer*innenbedingungen für ur-
3 heber*innenrechtlich geschützte Unterrichtsmaterialien“ – bekannt als „Schultrojaner“ – ist aus
4 vielerlei Hinsicht für eine progressive Bildungs- und Netzpolitik hinderlich. Die GRÜNE JU-
5 GEND Bayern lehnt den „Schultrojaner“ vehement ab. Wir sind davon überzeugt, dass eine
6 „technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit“ von diesem und ähnlichen Überwa-
7 chungswerkzeugen Wunschdenken ist. Jede mittelbare oder unmittelbare Überwachung von
8 Schüler*innen und/oder Lehrer*innen ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff und au-
9 ßerdem ungeeignet, ein positives Lern- und Arbeitsklima an den bayerischen Schulen herzu-
10 stellen.

11 Gegen bestehende Vereinbarungen des Freistaates Bayern und anderer Bundesländer mit
12 Vertreter*innen verschiedener Verwertungsgesellschaften haben wir schwere bildungs-, urhe-
13 ber*innenrechts- und netzpolitische, sowie grundrechtliche Bedenken!

14 **Wir fordern daher außerdem:**

15 Als konkrete Sofortmaßnahme

- 16 • die Änderung des Rahmenvertrags zum Urheberrecht („Gesamtvertrags zur Einräumung
17 und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“) der Bundesländer, vertreten durch das
18 bayerische Kultusministerium, mit den „Rechteinhabern“ VG Wort, VG Musikedition, ZFS
19 und zahlreiche Verlage für Unterrichtsmaterialien, vertreten durch den VdS Bildungsme-
20 dien e. V., dahingehend, dass sämtliche Vorhaben zur digitalen Überwachung von infor-
21 mationstechnischen Systemen von Schulen, Lehrer*innen und Schüler*innen aus den
22 Verträgen gestrichen werden

23 Schulpolitische Debatten

- 24 • eine Debatte über den Entstehungsprozess von Unterrichtsmaterialien, der Verantwort-
25 lichkeiten bei der Zulassung von Lehrmitteln, die daran Beteiligten, ihrer Vergütung, so-
26 wie die Rechte der Öffentlichkeit und insbesondere der Lehrenden und Lernenden, mit
27 diesen Materialien umzugehen
- 28 • eine Debatte über das Verhältnis von Staat und Schule.
- 29 • die Entscheidungskompetenz darüber, welche Rechte bei der Nutzung von Schuleigen-
30 tum gelten, den Schulen selbst zu überlassen und den Schulleiter*innen, Lehrer*innen,
31 Eltern und Schüler*innen in demokratischen Entscheidungsprozessen Mitspracherechte
32 darüber einzuräumen, was an Schulen welchen Interessenvertreter*innen erlaubt sein

33 soll. Dies ist als Ziel für den demokratischen Bildungsprozess von Schüler*innen zu se-
34 hen und gehört zum Erziehungsauftrag bayerischer Schulen.

35 Änderungen im Urheber*innenrecht

- 36 • verbunden mit den schulpolitischen Fragen eine breite Debatte über das Urheber*innenrecht
37 und seine Bedeutung im Bildungsbereich. Denn der eigentliche Anlass, weshalb die
38 Bundesländer diesen umstrittenen Vertrag abgeschlossen haben, ist eine Änderung
39 des Urheber*innenrechts zum Nachteil der Nutzungsmöglichkeiten im Bildungsbereich.
40 Das jahrelange Herumdokorn am Urheber*innenrecht zu Gunsten der Rechteverwer-
41 ter*innen und zu Ungunsten der Allgemeinheit muss aufhören und es muss endlich eine
42 den modernen Maßstäben angepasste Überarbeitung des Urheber*innenrechts gesche-
43 hen.
- 44 • die Schulen dürfen nicht, wie es Inhalt dieses Vertrages ist, dazu gezwungen wer-
45 den, im analogen Zeitalter zu verharren. Dieser Vertrag sieht ausschließlich Genehmi-
46 gungen für analoge Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten vor. Das Urhe-
47 ber*innenrecht muss auch im Bildungsbereich vernünftige digitale Nutzungsmöglichkei-
48 ten vorsehen.

49 Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auch im Bildungsbereich

- 50 • dass der Freistaat Bayern das im Jahr 2008 vom BVerfG formulierte „Grundrecht auf
51 Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ in-
52 sofern respektiert, dass er anerkennt, dass auf informationstechnischen Systemen in
53 Schulen hier auch die Rechte von Schüler*innen und Lehrer*innen betroffen sein können,
54 auch wenn diese Geräte Eigentum der jeweiligen Schule oder indirekt des Freistaats
55 Bayern sind. Dementsprechend darf sich der Freistaat nicht erlauben, Dritten den Zu-
56 gang zu diesen Systemen zu gewähren, ohne dies in Rücksprache mit den betroffenen,
57 gewöhnlichen Nutzer*innen dieser informationstechnischen Systemen zu tun.

58 Freiraum für Lernen anstelle von Disziplinarverfahren

- 59 • dass der Freistaat Bayern Abstand davon nimmt, wie im Vertrag gefordert, gegen Schul-
60 leiter*innen und Lehrer*innen die disziplinarische Keule auf Initiative der Verlage zu
61 schwingen, während letztere von ihrer zivilrechtlichen Verfolgungsmöglichkeit nicht Ab-
62 stand nehmen wollen. Der Staat hat gegenüber seinen Beamt*innen eine Fürsorgepflicht
63 und darf sie nicht einem Urheber*innenrecht ans Messer liefern, das dermaßen kom-
64 plex geworden ist, dass versehentliche Verstöße im Tagesgeschäft nicht ausgeschlos-
65 sen werden können. Der Freistaat muss die rechtlichen Rahmenbedingungen so setzen
66 können, dass Lehrer*innen grundsätzlich sich auf ihren Job konzentrieren können, ohne
67 alltägliche Sorgen mit dem Urheber*innenrecht zu haben!

68 Freie Bildung für alle

- 69 • die Förderung freier Unterrichts- und Bildungsmaterialien, die beispielsweise unter Crea-
70 tive Commons Lizenz stehen oder den Ansätzen der Richtlinien der Open Education
71 Ressources (OER) genügen, etwa durch die Einrichtung einer staatlich finanzierten
72 Lehrer*innen-Plattform für die kollaborative Erstellung von Unterrichts- und Lernmate-
73 rialien, die für Lehrzwecke frei verfügbar sind. Die GRÜNE JUGEND Bayern hält dies für

74 eine sinnvolle Strategie, um der kartellartigen Macht der Schulbuchverlage im Bildungs-
75 sektor zu entgehen und eine freiheitliche Bildung zu garantieren.

Begründung

Neben den Antragstellern zeigt sich eine weitere Zahl von Menschen von diesem Antrag so überzeugt, dass sie ihre Unterstützung dafür kundtun möchten, was zur sozialen Begründung ;) dieses Antrags gehört:

Frederik Schindler (KV München), Til Schindler (KV München), Swantje Fischer, Isabel Schmuck, Sarah Wetzel (KV München) und Dimitra Kostimpas.

Am 21. Dezember 2010 schlossen die Bundesländer, vertreten durch das Bayerische Kultusministerium mit Vertreter*innen verschiedener Schulbuchverlage und Verwertungsgesellschaften einen Gesamtvertrag über die legale Nutzung urheberrechtlich geschützter Unterrichtsmaterialien an Schulen^[1]. Dieser Vertrag wurde vom Blog netzpolitik.org am 31. Oktober 2011 veröffentlicht^[2].

Bestandteil dieses Vertrags ist der folgende Abschnitt §6, Absatz 4:

4. Die Verlage stellen den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern auf eigene Kosten eine Plagiatssoftware zur Verfügung, mit welcher digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können. Die Länder wirken – die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt – darauf hin, dass jährlich mindestens 1% der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme durch Einsatz dieser Plagiatssoftware auf das Vorhandensein solcher Digitalisate prüfen lässt. Der Modus der Auswahl der Schulen erfolgt – aufgeschlüsselt nach Ländern und Schularten – in Absprache mit den Verlagen auf Basis eines anerkannten statistischen Verfahrens. Die Überprüfungen erfolgen ab Bereitstellung der Software, frühestens jedoch im 2. Schulhalbjahr 2011/2012

Mit diesem Abschnitt räumen die Länder also den privaten Verlagen das Recht ein, die Einhaltung ihrer Urheberrechte auf Schulcomputern durch ihre eigene Software zu überprüfen. Aus unserer Sicht ebenfalls unangebracht ist §6, Absatz 7:

7. Die Länder verpflichten sich, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in diesem Gesamtvertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffenden staatlichen Schulleiter und Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche der Rechteinhaber bleiben unberührt

Die ideologische Einflussnahme, die die Bedeutung der Urheber*innenrechte gegenüber den Lehrer*innen und Schüler*innen zur Bildungsaufgabe erklärt, halten wir ebenso für unangemessen. Siehe dazu §6, Absatz 9:

9. Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler bei Bedarf weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen. Die Länder werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte soweit notwendig verstärkt zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

Wir halten all diese Regelungen und Vereinbarungen aus einer Vielzahl an Gründen für skandalös!

- 1.) Interessensvertreter*innen haben mit ihrer Software nichts auf unseren Schul-Computern zu suchen!
- 2.) Der Freistaat Bayern, sowie die übrigen Bundesländer maßen sich in diesem Vertrag an, den Zugang zu höchstsensiblen informationstechnischen Systemen Dritten zu ermöglichen, ohne dass die betroffenen Nutzer*innen dieser Systeme gefragt werden.
- 3.) Der Freistaat und die anderen Bundesländer vertreten mit der Einräumung dieses Rechts ein Verhältnis zwischen Staat und Schule, das massiv unserem junggrünen Verständnis von selbstbestimmten Lernen und der selbstbestimmten Schule widerspricht!^[3]
- 4.) Das Recht, auf fremden Computern eigene Software auszuführen ist aus unserer Sicht grundsätzlich ein Widerspruch zum durch das Bundesverfassungsgericht neu geschaffenen „Computer-Grundrecht“^[4], nachdem sich Nutzer*innen von informationstechnischen Systemen darauf verlassen müssen können, dass ein Computer auch ihre Grundrechte wahrt. Die Tragweite dieses Rechtes wird klar, durch die Diskussion in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zum Thema Onlinedurchsuchung, in der der Computer als „ausgelagertes Gehirn“ bezeichnet wurde, dem auch vertrauliche Gedanken anvertraut werden.
- 5.) Spätestens seit der Diskussion um den Staatstrojaner und der plausiblen Darlegung durch Wissenschaftler*innen und Expert*innen des Chaos Computer Clubs sollte klar sein, dass der Beweis, dass eine bestimmte Software eine Funktionalität **nicht** besitzt, sehr schwierig zu führen ist^[5]. Darüber hinaus ist es technologisch im höchsten Maße schwierig, Software so fehlerarm herzustellen, dass sie rechtliche Voraussetzungen, bestimmte Grundrechte zu wahren, erfüllt. Beim Staatstrojaner gelang es nicht, verfassungsrechtliche Hürden einzuhalten. Wir glauben daher, dass **ernstzunehmende Zweifel** daran bestehen, dass die Verlage in der Lage sind, eine Analysesoftware zu erstellen, die, wie im Vertrag festgehalten, der „technische[n] und datenschutzrechtliche[n] Unbedenklichkeit“ genügt! Diese „Unbedenklichkeit“ ist hier nicht näher definiert, was diese Beschreibung aus unserer Sicht zu einer Auslegungssache macht, deren Missbrauch kaum kontrolliert werden kann. Vor allem glauben wir nicht, dass die Verlage bereit sind, so viel Geld zu investieren, wie nötig wäre, um tatsächlich solchen Vorgaben zu genügen und dies auch durch entsprechend aufwendige und teure Tests nachzuweisen!

- 6.) Uns missfällt im höchsten Maße die Priorisierung der betroffenen Werte im Bildungsreich. Diese Vereinbarung signalisiert ein Rechtsverständnis, nach dem den Inhaber*innen von Urheber*innen- bzw. Verwertungsrechten eine sehr hohe Priorität der Rechtsdurchsetzung eingeräumt wird. Im Gegensatz hierzu jedoch der Wert von freier Bildung und den Grundrechten von Schüler*innen, sowie deren Erziehung zu demokratischen und kritischen Mitmenschen, die selbst über die sie betreffenden Umstände mitbestimmen möchten, keine große Rolle spielt. Auch beschränkt diese Vereinbarung, die Lehrer*innen auf teilweise veraltete, den Notwendigkeiten im Bildungssystem nicht mehr gerecht werdenden und einseitigen Lehrmaterialien.
- 7.) Dass das Urheber*innenrecht Thema von Unterricht sein sollte, das ist sicherlich unbestritten. Die Vereinbarung suggeriert aber eine unkritische, von den Interessenvertreter*innen geprägtes Verständnis der aktuellen Rechtsgrundlage als Ziel des Bildungsinhalt. Um das Urheber*innenrecht ist eine intensive politische und vor allem gesellschaftliche Debatte entfacht. Diese muss auch in der Schule kritisch und unabhängig geführt werden!
- 8.) Dem Urheber*innenrecht wird, je stärker es durch den Digitalen Wandel unter Druck gerät, mit Gegendruck durch seine Lobbyist*innen immer größere Wichtigkeit entgegengebracht. Wir wollen als GRÜNE JUGEND Bayern nicht, dass Urheber*innen von Unterrichtsmaterialien für ihre Arbeit nicht einen fairen Lohn erhalten, jedoch treibt das Urheber*innenrecht an unseren Bildungseinrichtungen inzwischen zu Stilblüten und Einmischungen bei, die wir dem alltäglichen Rechtsempfinden der betroffenen Menschen nicht mehr zumuten wollen. Das Beispiel um den Streit zwischen GEMA und Kindergärten hat dies bereits schon deutlich gemacht. Das Urheber*innenrecht muss reformiert werden, es muss den Lebensrealitäten unserer Zeit angepasst werden, es muss jungen Menschen den Zugang zu Bildung eröffnen und darf ihn nicht verschließen, oder die Nutzer*innen dieser Bildungsmaterialien kontrollieren! Es wird Zeit für die Debatte! Denn wir wollen nicht der Piratenpartei in Zukunft die Aufgabe überlassen, freie Unterrichtsmaterialien für Schulen zu erstellen, damit sich diese endlich wieder mit Unterrichten statt mit dem Einhalten von Urheber*innenrechtsfragen beschäftigen können. Selbst die UNESCO empfiehlt freie Lehrmaterialien^[6] und hat sogar bereits 2002 einen Begriff dafür formuliert^[7]!

Der Inhalt dieses Antrages ist aus unserer Sicht dermaßen brisant, weil es beispielhaft für die Gefechte der Zukunft ist, die durch den Digitalen Wandel und auch durch die Kommerzialisierung von Bildung hervorgerufen werden! Das kritische Verhältnis der Bundesländer zu ihren Schulen steht genauso zur Debatte, wie die intransparente Praxis von Bundesländern, gemeinsame Rechtsgeschäfte für alle Länder durch ein Bundesland vertreten zu lassen. Dass das Urheber*innenrecht auf die Probleme unserer Zeit nicht vorbereitet ist, ist offensichtlich und dass die Lösungsansätze, die die Rechteinhaber*innen durchsetzen möchten unausgegoren und für die breite Gesellschaft nicht praktikabel sind, zeigt sich auch an diesem Beispiel, in dem sich keiner um die Konsequenzen für die Betroffenen Gedanken gemacht hat. Wir üben scharfe Kritik am bayerischen Kultusministerium, das offenbar der Komplexität dieser Thematik insofern nicht gewachsen war, dass sie die Brisanz dieser vertraglichen Regelungen nicht erkannt haben!

Zum Weiterlesen:

- [1] <http://netzpolitik.org/wp-upload/20110615gesamtvertragtext.pdf>
- [2] <http://netzpolitik.org/2011/der-schultrojaner-eine-neue-innovation-der-verlage/>
- [3] Beschluss der GJ Bayern: http://gj-bayern.de/tl_files/Beschluesse/2010_10_Augsburg_Leitantrag%20Gerechtigkeit%20braucht%20Bildung%20-%20Bildung%20braucht%20Gerechtigkeit.pdf
Relevante Abschnitte u. a. Z78ff.
- [4] <http://www.telemedicus.info/article/677-Das-IT-Grundrecht-im-Detail.html>
- [5] Siehe, „Was ist das Halteproblem?“ auf <http://pi10.tumblr.com/post/11835810799/faq-zum-staatstrojaner>
- [6] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/UNESCO-empfiehl-freie-Lehrmaterialien-1370467.html>
- [7] <http://oerwiki.iiep.unesco.org/>